

Marktordnung

Diese Marktordnung gilt für den Flohmarkt des Bürger- und Gewerbeverein Stelle e.V. als Marktleiter und bindet alle Marktteilnehmer.

Die Marktaufsichten, erkennbar durch Warnwesten, sind im Rahmen des Flohmarkts für den Marktleiter bevollmächtigt.

§ 1

Für die Teilnahme ist eine Marktgebühr in Höhe von 7 € je Meter zu entrichten. Die Mindeststandbreite beträgt 3 Meter. Die Höchststandlänge beträgt immer 3 Meter.

Zulässig sind rein private, nicht-gewerbliche Verkäufer und Kunsthandwerker, die nicht ihren Haupterwerb mit Kunsthandwerk bestreiten. Für sie sind der Verkauf von Getränken und Lebensmitteln verboten.

Für Mitglieder des Bürger- und Gewerbeverein Stelle e.V. wird eine Gebühr in Höhe von 60 € fällig. Sie können ihre gewerblichen Waren vertreiben und ihre Unternehmen bewerben.

§ 2

Der Aufbau ist frühestens dann möglich, wenn der Marktleiter die durch Bauzäune gesicherte Einfahrt der Flohmarktfläche freigibt. Der Marktleiter behält sich vor, Auf- und Abbauzeiten zuzuteilen, die für den Standbetreiber verbindlich sind. Der Abbau beginnt um 15 Uhr.

Zum Auf- und Abbau ist vom Marktteilnehmer höchstens ein Fahrzeug zurzeit auf der Flohmarktfläche erlaubt. Das Fahrzeug darf maximal zum Aus- und Einladen des Fahrzeugs auf der Flohmarktfläche parken. Der Marktteilnehmer soll das Fahrzeug zügig entladen und unverzüglich das Fahrzeug von der Flohmarktfläche entfernen. Erst dann soll der Stand aufgebaut werden.

Auch wenn der Marktteilnehmer allein den Stand betreibt, ist das Fahrzeug unverzüglich zu entfernen. Entsprechende Aufsicht oder Hilfe ist eigenständig zu bestellen.

Alle Standbetreiber haben sicherzustellen, dass zum Marktschluss ihr eigener Stand von Müll befreit ist. Für Verstöße kann der Marktleiter nachträglich eine Gebühr gemäß § 3 S. 2 verhängen.

§ 3

Anweisungen der Marktaufsichten sind Folge zu leisten. Verhält sich ein Marktteilnehmer gegen diese Marktordnung, ist eine Strafe in Höhe von bis zu 60 € im Ermessen der Marktleitung zu entrichten. Außerdem kann die Marktleitung unabhängig von einer Geldstrafe im Sinne des Satz 1 über einen Marktausschluss entscheiden. Beim Marktausschluss hat der Marktteilnehmer unverzüglich seinen Stand abzubauen und den Verkauf zu beenden. Während der Marktzeiten kann die Marktfläche nicht mit einem Fahrzeug befahren werden.

§ 4

Es gilt ein Einbahnstraßensystem. Es ist stets so zu halten, dass am Fahrzeug weitere Fahrzeuge vorbeifahren können. Am Ausfahrpunkt ist auf die Anweisung der Marktaufsichten zu warten, damit die Einfahrt für die Ausfahrt freigehalten werden können.



§ 5

Die Flohmarktaussteller haften für alle bei der Benutzung des Flohmarktes entstehenden Schäden, die von ihnen verursacht werden.